

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 541/76

B E S C H L U S S

13 11 78

in der Entschädigungssache

Abraham M[REDACTED],

A[REDACTED] Straße [REDACTED], R[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Freiheits-schaden im Wege der Abhilfe. Die Behörde verweigerte sie. Im gerichtlichen Verfahren versagte das beklagte Land den Anspruch nach § 7 Abs. 1 BEG in vollem Umfange.

Das Berufungsgericht hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Versagung festgestellt und die Ermessensentscheidung des beklagten Landes bestätigt. Die Begründung dafür liegt auf tatsächlichem Gebiet und berücksichtigt die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thumm

Henkel